

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6.5Jx16H2 Typ C31 656

Hersteller CMS Automotive Trading GmbH

Seite 1 von 6

Auftraggeber CMS Automotive Trading GmbH

SAP Allee 2 / Gewerbepark

68789 St.Leon-Rot 49 02 0112205

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

Modell C31
Typ C31 656
Radgröße 6.5Jx16H2
Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring		Einpress- tiefe (mm)		Abrollumfang (mm)
C31 656 62 90S	1239/06 CMS / ohne Ring	6/130/84,1	62	1150	2200

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 53122 Herstellerzeichen CMS

Radtyp und Ausführung
Radgröße
6.5Jx16H2
Einpresstiefe
ET.. (s.o.)
Herstelldatum
Monat und Jahr

# Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment	Schaftlänge	Artikel-Nr.
			(Nm)	(mm)	
	Serien-Schraube M14x1,5 für Stahlräder	Kugel D = 28 mm	180	33	Serie
	Serien-Schraube M14x1,5 für Stahlräder	Kugel D = 28 mm	180	33	Serie

#### Prüfungen

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

# Verwendungsbereich

Hersteller Mercedes-Benz

Volkswagen

Spurverbreiterung innerhalb 2%



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6.5Jx16H2 Typ C31 656

Hersteller CMS Automotive Trading GmbH

Seite 2 von 6

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
MB Sprinter (2)	65-190	205/75R16C	A10 R09 T10 T13 230	A07 A14 A19
906 AC30/35, -KA30/35, -		225/65R16C	A10 R31 T12 230	A58 S01
JC35	65-190	225/75R16C	A10 R09 225	
e1*2001/116*0353,	65-190	235/65R16C	A10 230	
0354*00-20, 0425*, L765, L766, e1*2007/46*0569* (Baureihe 906) - geschl. Aufbau				
(Kastenwagen)				
MB Sprinter (2/2)	70-190	205/75R16C	A10 R09 T10 T13 230	A07 A14 A19
906BB30, /35, /35G	70-190	225/65R16C	A10 R31 T12 230	A58 S01
e1*2007/46*	70-190	225/75R16C	A10 R09 225	
0279,0298, 0301*00-15,0556* (Baureihe 906) - geschl. Aufbau (Kastenwagen)	70-190	235/65R16C	A10 230	
MB Sprinter (3)	84-140	205/75R16C	A10 R09 T10 T13	A07 A14 A19
906AC35	84-140	215/70R16C	A10 R31 T08	A58 AHa Z16
e1*2001/116*	84-140	225/65R16	A10 R31 T04	S01
0354*21	84-140	225/65R16C	A10 R31 T12	
(Baureihe 907)	84-140	235/60R16	A10 R31 R32 T04	7
- Heckantrieb (Einzel)	84-140	235/65R16	A10 R31 R32 T07	
- geschl. Aufbau (Kastenwagen)	84-140	235/65R16C	A10 R31 R32	
MB Sprinter (3)	84-140	205/75R16C	A10 R09 T10 T13 230	A07 A14 A19
906BB35	84-140	215/70R16C	A10 R31 T08 230	A58 AHa S01
e1*2007/46*0301*16	84-140	225/65R16	A10 R31 T04 230	
(Baureihe 907)	84-140	225/65R16C	A10 R31 T12 230	
<ul> <li>Heckantrieb (Einzel)</li> </ul>	84-140	235/60R16	A10 R31 R32 T04 230	
- geschl. Aufbau	84-140	235/65R16	A10 R31 R32 T07 230	
(Kastenwagen)	84-140	235/65R16C	A10 R31 R32 230	
MB Sprinter (3) 906BB50 e1*2007/46*0296*09 (Baureihe 907) - Heckantrieb (Einzel) - geschl. Aufbau (Kastenwagen)	84-140	235/65R16C	A10 R32 230	A07 A14 A19 A58 AHa S01
MB Sprinter (3)	84-130	225/65R16C	A11 R09 T12	A07 A14 A19
KL3A4	84-130	225/75R16C	A11 R09	A58 AFa NoE
e1*2007/46*1760*	84-130	225/75R16C	A01 A11 G96	S01
(Baureihe 910) - Frontantrieb - geschl. Aufbau	84-130	235/65R16C	A01 A12 G01	
(Kastenwagen)				



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6.5Jx16H2 Typ C31 656

Hersteller CMS Automotive Trading GmbH

				Seite 3 von 6
Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
MB Sprinter (3)	105, 110	225/65R16C	A11 R09 T12 230	A07 A14 A19
KL3A5	105, 110	225/75R16C	A11 R09 225	A58 AFa NoE
e1*2007/46*1762*	105, 110	225/75R16C	A01 A11 G96 225	S01
(Baureihe 910) - Frontantrieb - geschl. Aufbau (Kastenwagen)	105, 110	235/65R16C	A01 A12 G01 230	
VW Crafter (I)	65-120	205/75R16C	A10 R09 T10 T13 230	A07 A14 A19
2EC., 2EKE.	65-120	225/65R16C	A10 R31 T12 230	A58 S02
e1*2001/116*	65-120	225/75R16C	A10 R09 225	
0355, 0356*; L769; L770; e1*2007/46* 0513, 0514, 0515* - geschl. Aufbau (Kastenwagen)	65-120	235/65R16C	A10 230	

#### Allgemeine Hinweise

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z. B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Räder funktionsfähig bleiben.

Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein bzw. -brief, Zulassungsbescheinigung I) durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (mit Ausnahme der M+S-Profile) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugbrief und -schein, Zulassungsbescheinigung I) zu entnehmen. Abschläge der Tragfähigkeit aufgrund der Fahrzeughöchstgeschwindigkeit sind zu berücksichtigen.

Fahrzeughöchst-	Tragfähigkeit (%)			
geschwindigkeit	Geschwindigkeitssymbol (GSY)			
	V	W	Υ	
210 km/h	100%	100%	100%	
220 km/h	97%	100%	100%	
230 km/h	94%	100%	100%	
240 km/h	91%	100%	100%	
250 km/h	-	95%	100%	
260 km/h	-	90%	100%	
270 km/h	-	85%	100%	
280 km/h	-	-	95%	
290 km/h	-	-	90%	
300 km/h	-	-	85%	

Ferner sind nur Reifen einer Bauart und achsweise eines Reifentyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Reifentypen auf Vorder- und Hinterachse sind die Hinweise des Fahrzeug- und / oder Reifenherstellers zu beachten.



#### GUTACHTEN zur ABE Nr.53122 nach §22 StVZO

Anlage 4 zum Prüfbericht Nr.55057521 (3. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6.5Jx16H2 Typ C31 656

Hersteller CMS Automotive Trading GmbH

Seite 4 von 6

**TÜV**Rheinland®

Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

Die Bezieher der Räder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

Betrifft Räder ohne Zentrierring und Fahrzeugtypen, für die die Anforderungen der VO (EU) 2019/2144 gelten (Fahrzeuge der Klassen M. N und O im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2018/858): Ohne Genehmigung nach UN-Regelung Nr. 124 ist die Verwendung dieser Rad-/Reifen-Kombination nur zulässig, wenn sie nicht serienmäßig vom Fahrzeughersteller freigegeben ist (z. B. EU-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) oder Fahrzeugpapiere).

## Spezielle Auflagen und Hinweise

- 225 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 2250 kg. Eine erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h bzw. Feld 22 zu Feld 7.1-8.3 in den Fahrzeugpapieren) ist zu beachten.
- Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer 230 zul. Achslast von 2300 kg. Eine erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h bzw. Feld 22 zu Feld 7.1-8.3 in den Fahrzeugpapieren) ist zu beachten.
- Nach Durchführung der Technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage der vorliegenden A01 ABE unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüfingenieur einer Überwachungsorganisation nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO zur Durchführung und Bestätigung der in der ABE vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.
- A07 Zur Befestigung der Räder dürfen nur die in der Tabelle "Befestigungsmittel" (Seite 1) aufgeführten Serien-Radschrauben /-Radmuttern oder Zubehör-Schrauben/-Muttern, die den Serienbefestigungsmitteln im Aufbau entsprechen, verwendet werden.
- Es dürfen nur feingliedrige bzw. die It. Betriebsanleitung/Handbuch vorgeschriebenen Schneeketten A10 an der Hinterachse verwendet werden.
- Es dürfen nur feingliedrige bzw. die It. Betriebsanleitung/Handbuch vorgeschriebenen Schneeketten A11 an den laut Betriebsanleitung/Handbuch dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- Zum Auswuchten der Räder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter oder des Tiefbettes angebracht werden. Bei Anbringung der Klebegewichte im Felgenbett ist auf einen Mindestabstand von 2 mm zum Bremssattel zu achten.
- A19 Es sind nur schlauchlose Reifen zulässig. Werden keine Ventile mit TPMS-Sensoren verwendet, sind Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen, zulässig. Werden Ventile mit TPMS-Sensor verwendet, so sind die Hinweise und Vorgaben der Hersteller zu beachten. Die Ventile und Sensoren müssen für den vorgeschriebenen Luftdruck und die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit geeignet sein. Die Ventile dürfen nicht über den Felgenrand hinausragen.



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6.5Jx16H2 Typ C31 656

Hersteller CMS Automotive Trading GmbH

Seite 5 von 6

- A58 Rad-Reifen-Kombination(en) nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.
- **AFa** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen mit Frontantrieb.
- AHa Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen mit Heckantrieb.
- **G01** Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der Toleranzen (75/443/EWG, ECE-R39, § 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) eingetragenen Reifengrößen zu überprüfen.
- **G96** Ist die Reifengröße 225/75R16 keine der serienmäßigen Reifengrößen (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung) , so ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der Toleranzen (75/443/EWG, ECE-R39, § 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) eingetragenen Reifengrößen zu überprüfen
- NoE Nicht für "reines" Elektrofahrzeug (Battery Electric Vehicle "BEV").
- **R09** Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung freigegeben ist (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier).
- **R31** Diese Rad- / Reifenkombination ist nur zulässig bei Fahrzeugen mit serienmäßiger Reifengröße 205/75R16 (u.a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung).
- **R32** Diese Rad- / Reifenkombination ist zulässig bei Fahrzeugen mit serienmäßigen Reifengrößen 235/65R16 ww. 235/60R17 (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung).
- **S01** Zur Befestigung der Räder dürfen nur die serienmäßigen Befestigungsmittel Nr. S01 (siehe Seite 1) verwendet werden.
- **S02** Zur Befestigung der Räder dürfen nur die serienmäßigen Befestigungsmittel Nr. S02 (siehe Seite 1) verwendet werden.
- **T04** Reifen (LI 104) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1800 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8). Abschläge der Tragfähigkeit aufgrund der Bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (Fzg.-Schein, Ziff. 6 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld T) sind zu berücksichtigen.
- **T07** Reifen (LI 107) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1950 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8). Abschläge der Tragfähigkeit aufgrund der Bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (Fzg.-Schein, Ziff. 6 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld T) sind zu berücksichtigen.
- **T08** Reifen (LI 108) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 2000 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8). Abschläge der Tragfähigkeit aufgrund der Bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (Fzg.-Schein, Ziff. 6 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld T) sind zu berücksichtigen.
- **T10** Reifen (LI 110) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 2120 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8). Abschläge der Tragfähigkeit aufgrund der Bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (Fzg.-Schein, Ziff. 6 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld T) sind zu berücksichtigen.
- **T12** Reifen (LI 112) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 2240 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8). Abschläge der Tragfähigkeit aufgrund der Bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (Fzg.-Schein, Ziff. 6 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld T) sind zu berücksichtigen.



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6.5Jx16H2 Typ C31 656

Hersteller CMS Automotive Trading GmbH

Seite 6 von 6

**T13** Reifen (LI 113) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 2300 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8). Abschläge der Tragfähigkeit aufgrund der Bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (Fzg.-Schein, Ziff. 6 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld T) sind zu berücksichtigen.

**Z16** Diese Rad-Reifen-Kombinationen sind zulässig bei Fahrzeugen mit 16-Zoll-Serien-Reifengrößen (u.a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung).

# Prüfort und Prüfdatum

Die Verwendungsprüfung fand am 21. März 2025 in Lambsheim statt.

## Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 6 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Juli 2021.

Der Technische Dienst Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH, Am Grauen Stein, 51105 Köln ist mit seinem Ingenieurzentrum Technologiezentrum Typprüfstelle, Lambsheim für die angewendeten Prüfverfahren vom Kraftfahrt-Bundesamt entsprechend EG-FGV für das Typgenehmigungsverfahren des KBA unter der Nummer KBA-P 00010-96 benannt.

Lambsheim, 21. März 2025

Kocher

00444127.DOCX JR-EK